

<b>allgemeine geschäftsbedingungen</b>	<p>stand mai 2009</p> <p>wmdesign wohinz margot - im folgenden als auftragnehmerin bezeichnet - erbringt ihre leistungen ausschließlich auf der grundlage der vorliegenden allgemeinen geschäftsbedingungen. abweichende oder ergänzende vereinbarungen bedürfen der schriftform.</p>
<b>angebot</b>	<p>basis für den vertragsabschluss ist das jeweilige anbot der auftragnehmerin, in dem der leistungsumfang und die vergütung festgehalten sind. anbote sind freibleibend und unverbindlich und behalten ihre gültigkeit drei monate ab erstellung. der vertrag kommt durch annahme des auftrages durch die auftragnehmerin zustande. die annahme hat schriftlich bzw. schriftlich in elektronischer form zu erfolgen, es sei denn, die auftragnehmerin gibt zweifelsfrei durch tätigwerden hinsichtlich des auftrages zu erkennen, dass sie den auftrag annimmt.</p>
<b>kostenvoranschlag</b>	<p>kostenvoranschläge sind unverbindlich. wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen kosten die von der auftragnehmerin schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird die auftragnehmerin den auftraggeber auf die höheren kosten unverzüglich hinweisen und einen neuen kostenvoranschlag vorlegen. die kostenüberschreitung gilt vom auftraggeber als akzeptiert, wenn er nicht binnen drei werktagen nach inkenntnissetzung schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere alternativen bekannt gibt.</p>
<b>leistungsumfang</b>	<p>der umfang der zu erbringenden leistung ergibt sich aus der leistungsbeschreibung im anbot bzw. im zustande gekommenen vertrag. nachträgliche änderungen des leistungsumfanges bedürfen der schriftform.</p>
<b>mitwirkung des auftraggebers</b>	<p>der auftraggeber versorgt die auftragnehmerin unverzüglich mit informationen und unterlagen, die für die erbringung der leistung erforderlich sind.</p> <p>der auftraggeber trägt den aufwand, der dadurch entsteht, dass arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten angaben von der auftragnehmerin wiederholt werden müssen oder verzögert werden.</p> <p>der auftraggeber ist verpflichtet, die für die durchführung des auftrages zur verfügung gestellten unterlagen (bildmaterial, logos, texte...) auf bestehende urheber-, kennzeichenrechte oder sonstige rechte dritter zu prüfen. die auftragnehmerin haftet nicht bei verletzung derartiger rechte. wird die auftragnehmerin bei einer solchen rechtsverletzung in anspruch genommen, so hält der auftraggeber die auftragnehmerin schad- und klaglos. er hat ihr sämtliche nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine inanspruchnahme dritter entstehen.</p>
<b>honorar</b>	<p>wird die leistung in teilen erbracht, beginnt der honoraranspruch für jeden teil, sobald dieser erbracht wurde. alle leistungen die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. alle der auftragnehmerin erwachsenden barausgaben sind vom auftraggeber zu ersetzen.</p> <p>für arbeiten der auftragnehmerin die nicht zur ausführung gelangen, wird eine vergütung in der höhe von zumindest 50 % des vereinbarten honorars in rechnung gestellt, die endgültige höhe ist abhängig vom fortschritt der bereits erbrachten leistungen. mit der bezahlung dieser vergütung erwirbt der auftraggeber an diesen arbeiten keinerlei rechte. nicht ausgeführte konzepte und entwürfe sind unverzüglich zu retournieren.</p>
<b>zahlungsbedingungen</b>	<p>das vereinbarte honorar wird ab rechnungsdatum fällig und ist, sofern nicht anders vereinbart, binnen 14 kalendertagen ab erhalt der rechnung zu bezahlen.</p> <p>bei zahlungsverzug gelten verzugszinsen in der höhe von derzeit 12 % p.a. als vereinbart. der auftraggeber hat alle mit der eintreibung der forderung verbundenen kosten und aufwände zu tragen.</p> <p>im falle eines zahlungsverzuges des auftraggebers kann die auftragnehmerin sämtliche, im rahmen anderer mit dem auftraggeber abgeschlossener verträge, erbrachten leistungen und teilleistungen sofort fällig stellen. bereits erbrachte leistungen bleiben bis zur vollständigen bezahlung eigentum der auftragnehmerin.</p>

- eigentum** alle leistungen der auftragnehmerin einschließlich anregungen, ideen, skizzen, entwürfe, reinzeichnungen, konzepte, elektronische daten und datenträger und teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen werkstücke und entwurfsoriginale im eigentum der auftragnehmerin. der auftraggeber erwirbt durch begleichung des honorars das recht der nutzung einschließlich der vervielfältigung zum vereinbarten zweck und im vereinbarten nutzungsumfang.  
für die nutzung von leistungen der auftragnehmerin, die über den ursprünglich vereinbarten zweck und nutzungsumfang hinausgeht, ist die zustimmung der auftragnehmerin erforderlich. eine angemessene vergütung dafür steht ihr zu.
- termine** frist- und terminabsprachen sind schriftlich zu vereinbaren. die auftragnehmerin bemüht sich die vereinbarten termine einzuhalten.  
ist der auftraggeber bei den zur durchführung des auftrages notwendigen verpflichtungen (bereitstellung von informationen und unterlagen) in verzug, werden die vereinbarten termine zumindest im ausmaß des verzuges verschoben.
- rücktritt vom vertrag** die auftragnehmerin ist zum rücktritt vom vertrag berechtigt, wenn die ausführung der leistung aus gründen, die der auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz setzung einer nachfrist weiter verzögert wird bzw. wenn berechtigte bedenken hinsichtlich der bonität des auftraggebers bestehen und dieser auf begehren der auftragnehmerin weder vorauszahlungen leistet noch vor leistungserbringung der auftragnehmerin eine taugliche sicherheit leistet.
- kennzeichnung** die auftragnehmerin ist berechtigt, auf sich als urheberin hinzuweisen, ohne dass dem auftraggeber dafür ein entgeltanspruch zusteht.  
die auftragnehmerin ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen widerrufs des auftraggebers berechtigt, auf eigenen werbeträgern, insbesondere auf ihrer website mit namen und logo auf die zum auftraggeber bestehende geschäftsbeziehung hinzuweisen.
- schadenersatz** der auftraggeber hat allfällige mängel binnen drei werktagen nach leistung durch die auftragnehmerin schriftlich geltend zu machen und zu begründen. im fall berechtigter und rechtzeitiger mängelrüge steht dem auftraggeber nur das recht auf verbesserung der leistung zu. mängel werden in einer angemessenen frist behoben, wobei der auftraggeber der auftragnehmerin alle zur untersuchung und mängelbehebung erforderlichen maßnahmen ermöglicht. die auftragnehmerin ist berechtigt, die verbesserung der leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist oder für die auftragnehmerin mit einem unverhältnismäßig hohen aufwand verbunden ist.  
die beweislasterkehr gemäß § 924 ABGB zu lasten der auftragnehmerin ist ausgeschlossen. das vorliegen des mangels im übergabezeitpunkt, der zeitpunkt der feststellung des mangels und die rechtzeitigkeit der mängelrüge sind vom auftraggeber zu beweisen.
- haftung** für die ihr zur bearbeitung überlassenen unterlagen des auftraggebers übernimmt die auftragnehmerin keinerlei haftung. die auftragnehmerin führt die ihr übertragenen arbeiten unter beachtung der allgemein anerkannten rechtsgrundsätze aus und weist den auftraggeber rechtzeitig auf für sie erkennbare risiken hin. für die einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen vorschriften bei werbemaßnahmen ist der auftraggeber verantwortlich. die haftung der auftragnehmerin für ansprüche, die aufgrund der werbemaßnahme (insbesondere der verwendung eines kennzeichens) gegen den auftraggeber erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die auftragnehmerin ihrer hinweispflicht nachgekommen ist.  
die auftragnehmerin haftet nicht für prozesskosten, anwaltskosten des auftraggebers oder kosten von urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige schadenersatzforderungen oder ähnliche ansprüche dritter. die auftragnehmerin haftet lediglich für schäden, sofern ihr vorsatz oder grobe fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, im rahmen der gesetzlichen vorschriften. die haftung für leichte fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. das vorliegen von grober fahrlässigkeit hat der geschädigte zu beweisen.

<b>formvorschriften</b>	vereinbarungen, nachträgliche änderungen, ergänzungen oder nebenabreden bedürfen zu ihrer gültigkeit der schriftform.
<b>anzuwendendes recht</b>	auf die rechtsbeziehungen zwischen auftraggeber und auftragnehmerin ist österreichisches recht anzuwenden.
<b>gerichtsstand</b>	für eventuelle streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche zuständigkeit des sachlich zuständigen gerichtes für den unternehmenssitz der auftragnehmerin als vereinbart.
<b>schlussbestimmung</b>	sollten einzelne bestimmungen des vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige inhalt des vertrages nicht berührt. die vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine regelung zu finden, die den unwirksamen bestimmungen möglichst nahe kommt.